

Firmensitz liegt lt. Förderungsrichtlinie in der

- historischen Kernzone
- erweiterten Kernzone
- übrigen Zone / Katastralgemeinde _____

Auflistung der vorgelegten saldierten Rechnungen (vollständige Fotokopien sind dem Ansuchen angeschlossen):

| Nr. | Rechnung Nr. | Rechnungsdatum | Rechnungsleger (Firma) | Betrag excl. USt. |
|---------------|--------------|----------------|------------------------|-------------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| Summe: | | | | |

Erklärung der/des Antragssteller/s/in:

Es wird durch die firmenmäßige Fertigung bestätigt, dass die im Antrag angeführten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Es werden die Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Grundlage für die Förderung anerkannt. Insbesondere wird bestätigt, dass

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- eine Direktförderung des gegenständlichen Betriebsstandortes durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya länger als 10 Jahre zurückliegt.

Es wird zugestimmt, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden dürfen.

_____ Datum

_____ firmenmäßige Fertigung

RICHTLINIEN FÜR DIE DIREKTFÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT

in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Entsprechend den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsprogrammes 2014 und des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 gewährt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Handels- und Dienstleistungsstandort und zur Stärkung als touristischer Anziehungspunkt eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Direktzuschuss).

Der Gemeinderat behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Gegenstand der Förderung:

Bauliche Investitionen, dazu zählen unter anderem:

- Neu- oder Umbauten von Betriebsräumen
- Revitalisierung von Betriebsräumen
- Erneuerung von sanitären Anlagen und Personalräumen
- Neugestaltung von Geschäftsportalen und Fassaden

Neuinvestitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattungen, dazu zählt unter anderem die Modernisierung der betrieblichen Ausstattung.

Ankauf eines Betriebes bei einer Betriebsübernahme zum Zwecke der Existenzgründung.

Nicht gefördert werden:

- die Anschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern
- die Anschaffung mobiler Arbeitsgeräte

II. Förderungswerber:

Als Förderungswerber kommen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Einzelhandels sowie freie Berufe in Betracht, die ihren Firmensitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben, egal ob es sich um bestehende Unternehmen oder um Neugründungen handelt.

Der Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person sein.

III. Ausmaß der Förderung:

Die Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht aus einem einmalig zur Auszahlung gelangenden Zuschuss, sobald durch ein Unternehmen nachweislich ein Mindestvolumen von EUR 20.000,00 (Netto) in den Betrieb bzw. in den Betriebsstandort investiert wird.

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird in drei Zonen gegliedert, wobei die Lage der Liegenschaften (Standorte) in der historischen und erweiterten Kernzone im beiliegenden Lageplan (digitale Katastralmappe) färbig hinterlegt ist:

- a) **Historische Kernzone** (überwiegend Altstadt) [grüne Farbe]
- b) **Erweiterte Kernzone** (überwiegend Geschäftsstraßen außerhalb historische Kernzone) [gelbe Farbe]
- c) **Übrige Zone und Katastralgemeinden**

Die Förderung beträgt je nach Lage des Betriebsstandortes:

EUR 2.500,00 in der historischen Kernzone

EUR 2.000,00 in der erweiterten Kernzone

EUR 1.500,00 in der übrigen Zone und Katastralgemeinden

IV. Förderbedingungen:

- a) Der Förderwerber hat einen Nachweis über seine gewerbliche Tätigkeit bzw. Nachweis der Genehmigung zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit zu erbringen (Gewerbeschein, ev. GISA-Zahl, sonstige Berechtigungsnachweise).
- b) Der Förderwerber darf keine offenen Steuer- oder Abgabenrückstände bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.
- c) Die Wirtschaftsförderung kann von einem Gewerbebetrieb pro Standort im Gemeindegebiet nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Gewährte Zinsenzuschussförderung nach den Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Standort in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Pro Wirtschaft bleiben unberücksichtigt.

V. Antragstellung und Auszahlung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich mit dem dafür von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aufgelegtem Formular einzubringen.

Folgende Angaben sind unbedingt erforderlich:

- Daten zum Antragsteller / Firmendaten
- Angabe / Nachweis des Firmensitzes
- IBAN / BIC / Bankinstitut für Anweisung
- Art der Investition (ev. durch ankreuzen vorgegebener Texte)
- Nachweis der Gewerbeberechtigung bzw. Berufsbefugnis

Die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingangsstempel) nicht älter als ein Jahr sein.

Die der Förderstelle zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

Die Auszahlung der zuerkannten Fördersumme erfolgt einmalig nach Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen mit einer Summe von zumindest € 20.000,- (Netto), sofern eine budgetäre Bedeckung gegeben ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so erfolgt die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im nächsten Kalenderjahr.

VI. Genehmigung der Förderung:

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages.

Die Förderung wird nicht gewährt bzw. ausbezahlt wenn,

- keine Antragslegitimation besteht,
- im Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden,
- wenn die vorgelegten Rechnungen älter als 1 Jahr sind oder
- wenn das erforderliche Investitionsvolumen in der Höhe von EUR 20.000,00 nicht nachgewiesen wurde.

VII. Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2018.

